OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652104/3/FP**

Datum: **Linz, 2. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von W H, H x, x St. S, vertreten durch G S Rechtsanwälte GmbH, S x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 24. April 2021, GZ: BHUUVerk-2020-2100/39-TG, betreffend die Aufforderung eine aktuelle Haaranalyse auf Suchtmittel, eine aktuelle fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vorzulegen sowie sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde dem Bf gegenüber an, er habe binnen zwei Monaten ab Rechtskraft eine aktuelle Haaranalyse auf Suchtmittel sowie eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme beizubringen. Weiters werde er aufgefordert, sich binnen zwei Monaten amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die belangte Behörde begründete, der Bf habe bislang keinen Laborbefund vorgelegt und habe der Amtsarzt den Bf aufgefordert, eine Haarprobe vorzulegen, was auch bereits im fachärztlichen Gutachten Dr. Lindenbauer vom 27. Jänner 2020 gefordert worden wäre.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25. Mai 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der – offensichtlich versehentlich Bezug nehmend auf § 8 Fahrprüfungsverordnung (FSG-PV) – dargestellt wurde, § 8 FSG beziehe sich auf den Umfang der theoretischen Ausbildung zum Fahrprüfer und sonst auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht wurde, dass für weitere Maßnahmen die erforderlichen Bedenken fehlen würden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 1. Juni 2021 zur Entscheidung vor und stellte dar, dass die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 29. März 2021 bis zur Befolgung der Anordnung, einen Drogenharnbefund und ein amtsärztliches Gutachten beizubringen, entzogen worden war, der diesbezüglichen Vorstellung aber Folge gegeben worden sei. Nunmehrige gesundheitliche Bedenken würden auf einem Aktenvermerk des Sanitätsdienstes vom 20. April 2021 und einer fachärztlichen Stellungnahme Dris. L vom 27. Jänner 2020 gründen, in welchem der schädliche Gebrauch von Kokain, Amphetamin und Cannabis diagnostiziert worden sei.

I.4. Zur Vorgeschichte

I.4.1. Mit Anzeige vom 30. Dezember 2019 meldete die LPD Oö. der belangten Behörde einen Vorfall vom 27. Dezember 2019. Der Bf habe ein Kraftfahrzeug in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand gelenkt. Ein Drogenschnelltest habe ein positives Ergebnis auf THC erbracht. Die klinische Untersuchung habe eine Beeinträchtigung ergeben. Eine Blutprobe sei an das gerichtsmedizinische Institut übergeben worden. Die Polizei teilte zudem mit, dass in der Wohnung des Bf Cannabis und Reste eines weißen Pulvers vorgefunden worden seien.

I.4.2. Mit Bescheid vom 8. Jänner 2020, GZ: BHUUVerk-2020-2100/8-Stu, entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für einen Monat und ordnete unter anderem die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie einer VPU und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme an.

I.4.3. Nachdem der Bf initiativ einen psychiatrischen Befundbericht vom 8. Jänner 2020, in welchem von Suchgiftmissbrauch keine Rede ist sondern ein Zustand nach einer schweren depressiven Episode diagnostiziert wurde und auf einen bestehenden Diabetes mellitus Typ II hingewiesen wurde, erreichte die Behörde ein Gutachten der Gerichtsmedizin GmbH vom 20. Jänner 2020 aus welchem sich ergibt, dass im Blut des Bf keine Suchtmittel vorgefunden worden seien.

I.4.4. Aus diesem Grund hob die belangte Behörde ihren Entzugsbescheid mit Bescheid vom 27. Jänner 2020, GZ: BHUUVerk-2020-2100/13-Mw auf und forderte den Bf gleichzeitig auf, sich binnen 2 Monaten amtsärztlich untersuchen zu lassen.

I.4.5. Am gleichen Tag erreichte die belangte Behörde eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. L vom 27. Jänner 2020, in welcher dieser – auch fälschlich ausgehend von der Annahme, dass der Bf am 27. Dezember 2019 einen „zu hohen Anteil von THC" aufgewiesen habe und aufgrund der Angaben des Bf, dass er Ende November 2019 Kokain zur sexuellen Leistungssteigerung perdermal verwendet habe – davon ausging, dass beim Bf ein schädlicher Gebrauch von Kokain und Amphetamin, ein Status post drogeninduzierter Psychose, ein Verdacht auf schädlichen Gebrauch von Cannabis sowie eine derzeit indifferente depressive Störung und eine teilweise remittierte Panikstörung vorliege.

Der Facharzt ging davon aus, dass das Abhängigkeitsstadium noch nicht vollständig erreicht sei, allerdings eine erhöhte Rückfallswahrscheinlichkeit aufgrund wirtschaftlicher Probleme bestehe. Eine Fahrtauglichkeit bestünde nur mit Befristung und drei monatlichen Haarkontrollen. Eine Begründung findet sich in der Stellungnahme nicht.

I.4.6. Im Akt finden sich in der Folge Zuweisungen des – diesfalls infolge Aufhebung des Entzugsbescheides unzuständig einschreitenden – Amtsarztes an einen Augenfacharzt und einen Internisten vom 28. Jänner 2020 sowie eine rechtlich unzutreffende Mitteilung des Sanitätsdienstes, dem Bf könne laut dem Amtsarzt eine „Interimsbestätigung" – offenbar gemeint eine Bestätigung gemäß § 8 Abs 5 FSG - die nur im Falle des Ablaufs einer Befristung und Verlängerungsantrages in Betracht kommt, ausgestellt werden.

I.4.7. Anfang April 2020 erreichte die belangte Behörde ein Abtretungsbericht der LPD Oö. betreffend Vorfälle zwischen 1. Mai 2019 und 19. Dezember 2019 und 1. Juni 2019 und 31. Oktober 2019, in welchem der Bf verdächtigt wurde Kokain anderen Personen weitergegeben und Cannabis, Kokain und zwei MDMA-Tabletten besessen zu haben. Die Thematik war Gegenstand einer Vernehmung des Bf in

deren Anschluss die Polizei dem Bf gefolgt ist und die unter Punkt 1.4.1. geschilderte Kontrolle vorgenommen hat.

I.4.8. Am 30. November 2020 teilte der Sanitätsdienst bei der belangten Behörde dieser auf Anfrage mit, dass eine augenfachärztliche und eine internistische Stellungnahme bereits vorliege, jedoch der vom Amtsarzt „geforderte" Laborwert auf THC und Kokain nicht beigebracht worden sei. Der für 16. September 2020 vereinbarte Termin beim Amtsarzt sei vom Bf aufgrund von Krankheit nicht wahrgenommen worden und sei bis dato keine weitere Terminvereinbarung erfolgt.

I.4.9. Am 5. Dezember 2020 erließ die belangte Behörde neuerlich einen Aufforderungsbescheid vom 4. Dezember 2020, GZ: BHUUVerk-2020-2100/25-TG, in welchem sie den Bf aufforderte binnen zwei Monaten einen „aktuellen Harnbefund auf Suchtmittel – Screening auf neun Substanzen" und den Bf abermals auftrug, sich binnen zwei Monaten amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Der Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

I.4.10. Nachdem der Bf den Anordnungen im genannten Bescheid nicht gefolgt war, entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 29. März 2021, GZ: BHUUVerk-2020-2100/29-PL (Zustellung am 1. April 2021)

I.4.11. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 14. April 2021 rechtzeitig Vorstellung, in der er darlegte, dass er versucht habe, Termine zu erlangen, diese jedoch aufgrund der Covid-19-Situation nicht zustande kamen. Zudem habe er sich beim Sekretariat des Amtsarztes fruchtlos um Bekanntgabe der zu kontrollierenden neun Substanzen erkundigt. Diese Umstände lägen außerhalb seiner Einflusssphäre.

I.4.12. In einem aus dem Sanitätsdienst stammenden nicht unterfertigten Aktenvermerk vom 20. April 2021 wird dargelegt, dass der Bf bei diesem vorgesprochen habe. Ein Laborbefund sei mit der Begründung, der Bf habe nicht gewusst, welche Substanzen zu untersuchen wären, nicht vorgelegt worden.

Der Bf sei – im Rahmen einer persönlichen Vorsprache (Datum fehlt) - aufgefordert worden, eine Haarprobe auf Suchtmittel – wie auch im Gutachten Dris L gefordert – abzugeben. Auf die dortigen Diagnosen wurde verwiesen.

Haaranalysen seien die einzige Methode zum Nachweis einer längerfristigen Abstinenz, da die meist psychotropen Substanzen nur wenige Tage im Harn nachweisbar seien. Ein einzelner Harnbefund habe für eine aktuelle Beurteilung einer angegebenen Abstinenz keine Aussagekraft.
Die Haaranalyse sei die Methode der Wahl.

Der Bf sei (offenbar vom Amtsarzt) mehrmals und vor Zeugen aufgefordert worden, eine Haarprobe abzugeben. Nach Vorlage des Ergebnisses sei eine neuerliche Begutachtung durch einen Facharzt für Psychiatrie erforderlich.
Der Bf habe sich uneinsichtig, aufgebracht und dysphorisch gezeigt und habe – ein zielführendes Gespräch sei nicht mehr möglich gewesen – den Untersuchungsraum verlassen.

I.4.13. Mit Bescheid vom 21. April 2021, GZ: BHUUVerk-2020-2100/35-Stu, gab die belangte Behörde der Vorstellung des Bf Folge und behob ihren Mandatsbescheid vom 29. März 2021, GZ: BHUUVerk-2020-2100/29-PL (I.4.10.) mit der Begründung, dass der Bf der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, am 20. April 2021 nachgekommen sei. Weiters habe der Amtsarzt dargelegt, dass er nicht eine Harnanalyse, sondern eine Haaranalyse benötige.

I.4.14. Mit dem verfahrensgegenständlichen am 27. April 2021 ergangenen Bescheid vom 24. April 2021, GZ: BHUUVerk-2020-2100/39-TG, forderte die belangte Behörde den Bf auf, binnen zwei Monaten eine aktuelle Haaranalyse und eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen und – zum nunmehr vierten Mal – sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Punkte I.1. und I.4. werden als Sachverhalt festgestellt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf seit den von der Polizei gemeldeten Vorfällen im Jahr 2019 Kontakt zu Drogen hatte. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf in einer anderen als im Gutachten Dris L geschilderten Weise Kokain konsumiert hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt.

Ein belastbarer Beweis dahingehend, dass der Bf in einem relevanten Zeitraum vor dem Ergehen des vorliegenden Erkenntnisses in führerscheinrelevanter Weise (vgl. § 14 FSG-GV), also zumindest in Form eines gehäuften Missbrauchs, Suchtmittel konsumiert hat oder der Bf abhängig ist oder war oder den Konsum von Suchtmitteln nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken von

Fahrzeugen nicht beeinträchtigt ist, liegt nicht in der erforderlichen Tiefe (begründete Bedenken) vor.
Im Gegenteil: Die vorliegenden ausufernden Vorgänge im Zuge des Verfahrens, die etwa die wiederholte Behebung von behördlichen Bescheiden erforderlich machten, zeigen deutlich, dass bislang ein begründeter Anlass zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung durch die Behörde nicht gefunden werden konnte. So erwies sich schon der Entzug der Lenkberechtigung wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand als nicht haltbar und ergibt sich aus der Blutuntersuchung, dass der Bf nicht beeinträchtigt war.
Letztendlich fußen die behördlichen Anordnungen regelmäßig auf den Wünschen des Amtsarztes, der etwa auf dem Standpunkt zu stehen scheint, zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Bf eine Haaranalyse zu benötigen, weil er rechtsirrig davon ausgeht, dass der Bf – aus welchen Gründen auch immer – Abstinenz nachweisen müsse, obwohl eine Abhängigkeit des Bf nicht im Raum steht und vom Amtsarzt auch nicht behauptet wird. Zudem scheint der Amtsarzt davon auszugehen, dass der Bf bereits im Vorfeld eine fachärztliche Stellungnahme beibringen muss, ohne, dass seitens des Amtsarztes begründete Bedenken im Hinblick auf die relevanten Tatbestände des § 14 FSG-GV formuliert werden. Es zeigt sich, dass, obwohl der Bf bemüht war, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und dies auch getan hat, eine fachgerechte amtsärztliche Begutachtung und Anamnese nicht stattgefunden hat. Vielmehr scheint dem Bf vom Amtsarzt als dafür unzuständigem Organ mehrfach die Beibringung bestimmter Befunde aufgetragen worden zu sein. Es handelt sich dabei um Erkundungsversuche ohne belastbares Tatsachensubstrat, obwohl bereits das Gutachten der Gerichtsmedizin GmbH negativ ausgefallen ist und somit schon im Dezember 2019 kein fassbarer Anlass bestand, die gesundheitliche Eignung des Bf in Zweifel zu ziehen, zumal ein gewisser Verdacht (siehe dazu auch die Stellungnahme Dris. L), allerdings keine begründbaren Bedenken vorlagen.

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, hat die Behörde im Falle des Vorliegens begründeter Bedenken das Recht, den Bf durch Erlassung eines Aufforderungsbescheides aufzufordern, entsprechende Befunde oder ein amtsärztliches Gutachten beizubringen. § 24 Abs 4 FSG dient aber nicht dazu, den Bf solange aufzufordern Beweismittel beizubringen, bis diese Bedenken erst begründet werden können. Vor allem kommt aber dem Amtsarzt, der Hilfsorgan der Behörde ist, nicht das Recht zu, vom Bf bestimmte Befunde zu verlangen. Derartige Aufforderungen des Amtsarztes sind für den Betroffenen nicht verbindlich (VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087; vgl. ausführlich LVwG Oö. 3. März 2021, LVwG-651967 mwN) und bieten auch der Behörde – vor Allem wenn sie seitens des Amtsarztes gänzlich unbegründet bleiben – nicht die Möglichkeit, begründete Bedenken anzunehmen.

Vorliegend ist selbst die fachärztliche Stellungnahme Dris L nicht geeignet, begründete Bedenken zu erwecken, zumal die Stellungnahme gänzlich

unbegründet ist und das dort festgestellte Sachverhaltssubstrat teilweise aktenwidrig (THC) und in Bezug auf Kokain (eine einzelne Gelegenheit bei welcher der Bf Kokain perdermal im Zuge einer sexuellen Handlung verwendet haben soll) einen mehr als einzelnen und somit nur gelegentlichen Konsum nicht begründen kann. In Bezug auf Cannabis hegt selbst der Facharzt nur einen Verdacht und ergeben sich Zustände nach offenbar nicht gemäß § 13 FSG-GV relevanten psychischen Erkrankungen. Die im Ergebnis rechtliche Schlussfolgerung, die eine Befristung und Kontrolluntersuchungen anregt, erweist sich insofern nicht als nachvollziehbar.
Insgesamt mag es vordergründig erscheinen, dass der Bf sich in einem drogenaffinen Umfeld bewegt, allerdings können nicht bloße Annahmen, sondern nur positive Feststellungen zur Erlassung eines Aufforderungsbescheides führen.

Auf unbegründete Wünsche des Amtsarztes alleine kann die Behörde einen Aufforderungsbescheid – vor Allem bei gänzlich fehlender Begründung – nicht stützen. (vgl impl. VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087)

Was die Frage der Abstinenz anlangt (der Amtsarzt scheint seinen Wunsch nach einer Haarprobe auf die von ihm erblickte Notwendigkeit einer Abstinenzüberwachung zu gründen; siehe dazu der offenbar von ihm stammende nicht unterfertigte Aktenvermerk vom 20. April 2021, Punkt I.4.12) ist anzumerken, dass das FSG eine bescheidmäßige Vorschreibung von Abstinenz, die über das Lenken von Kraftfahrzeugen hinausgeht, nicht vorsieht. Dies ist darin begründet, dass das FSG in seinem Gesamtumfang auf den Regelungsbereich des Lenkens von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr beschränkt ist (§ 1 Abs 1 FSG) und demnach nicht in Lebensbereiche eingreifen kann, die nicht innerhalb des Regelungsbereiches liegen. Es leuchtet deshalb ein, dass aus dem FSG entspringende Anordnungen nicht Lebensbereiche betreffen können, die über das Lenken von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr hinausgehen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Abstinenz nicht medizinisch indiziert sein kann und die mangelnde Einhaltung nicht Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben kann.

Bei der Frage der Abstinenz im Sinne von zeitweiliger Alkohol- oder Suchtmittelkarenz handelt es sich um einen Umstand, der bei Vorliegen einer Abhängigkeitssymptomatik medizinisch indiziert sei und bei Nichteinhaltung und entsprechender Diagnose allenfalls zur Annahme einer die Fahreignung ausschließenden oder einschränkenden Erkrankung (zB.: Abhängigkeit) führen kann. Etwa dann, wenn aufgrund des Zurückfallens in alte, problematische Konsummuster nicht mehr sichergestellt ist, dass die jeweilige Person ihren Alkoholkonsum ausreichend einschränken kann um beim Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt zu sein. Demnach bedarf es – um aus medizinischer Sicht ein Abstinenzerfordernis annehmen zu können – der Feststellung einer Krankheit, die aus medizinischer Sicht Abstinenz deshalb

unumgänglich erfordert, weil etwa eine floride und damit führerscheinrelevante Abhängigkeitserkrankung im Einzelfall nur durch gänzliche Abstinenz hintangehalten werden kann (diese also bei fehlender Abstinenz im Sinne des § 14 Abs 1 FSG-GV aktuell vorhanden ist), oder der Betroffene ohne eine solche gänzliche Abstinenz den Konsum nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist.

Um vom Bf eine Haaranalyse zum Zweck der Kontrolle von Abstinenz verlangen zu können, bedarf es insofern begründeter Bedenken im Hinblick auf eine Erkrankung, die Abstinenz erfordert, auf das Wesentliche zusammengefasst also eine floride oder remittierte Abhängigkeitserkrankung oder zumindest einen gehäuften Missbrauch. Nach dem Gesagten reichen die vorliegenden Beweismittel, insbesondere das Gutachten Dris. L aber nicht hin, solche Bedenken zu begründen, weil es einerseits nur einen einzelnen Kokainmissbrauch beschreibt und andererseits auf erwiesenermaßen unrichtigen Grundlagen fußt, nämlich der Annahme einer Fahrt unter Einfluss von THC, die nicht stattgefunden hat.

III. Rechtliche Beurteilung.

III.1. Entschiedene Sache

III.1.1. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Rechtsprechung – hier auch zum Führerscheinrecht – bspw. Folgendes aus:

„Die Rechtskraft einer Entscheidung steht einer weiteren Entscheidung in derselben Sache entgegen. Gegenstand der Rechtskraft ist nur der konkrete Norminhalt der infrage stehenden Entscheidung, d.h. der Abspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch die Entscheidung ihre Erledigung gefunden hat, und zwar aufgrund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen Sachverhalt zum Ausdruck kommt (vgl. VwGH 23.4.2003, 2000/08/0040). Davon ist das VwG im vorliegenden Fall nicht abgewichen: Sache des Erkenntnisses des VwG war die Aufforderung des Revisionswerbers gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997 zur neuerlichen Ablegung der Fahrprüfung. Durch die (ersatzlose) Behebung des Bescheides gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997 wurde rechtskräftig - ausschließlich - entschieden, dass die von der belangten Behörde angenommene Erschleichung der Fahrprüfung seitens des Revisionswerbers nicht rechtens zu seiner Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997 führen kann. Dies unterscheidet die Sache von jener des angefochtenen Erkenntnisses, in welcher es um die Erteilung der Lenkberechtigung des Revisionswerbers bzw. um die Wiederaufnahme des diesbezüglichen Verfahrens ging.“ (VwGH 26. November 2020, Ra 2020/11/0199)

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf infolge des Verdachts der Behörde, dass der Bf sich in einem drogenaffinen Umfeld bewegt, bzw. illegale Suchtmittel konsumiert.

Der vorliegende Akt ist allerdings gekennzeichnet durch eine Fülle von Bescheiden, die im Ergebnis alle den gleichen Gegenstand hatten und auch von der Behörde selbst wieder behoben wurden (teilweise ohne guten Grund).
So wurde bereits im später aufzuhebenden Entzugsbescheid vom Jänner 2020 eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet und der Bf zur Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme verpflichtet, die der Bf auch beibrachte, die die belangte Behörde jedoch nicht veranlasste zu handeln.
Nach Behebung des Entzugsbescheides ordnete die belangte Behörde weitere drei Mal die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens an, welche Anordnung zwei Mal in Rechtskraft erwuchs. Bereits nach der ersten rechtskräftigen Anordnung war das Recht der Behörde, den Bf zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens konsumiert und stand weiteren Anordnungen, insbesondere jener im nunmehr angefochtenen Bescheid, die Rechtskraft des vorigen entgegen. Der Umstand, dass der Amtsarzt nicht in der Lage oder nicht willens ist, ein Gutachten zu erstatten, weil er – in Verkennung der Rechtslage – vermeint, ein weiteres Beweismittel zu benötigen, welches die Abstinenz des Bf beweist (Haaranalyse) kann nicht zu Lasten des Bf gehen und berechtigt die Behörde nicht, den Bf ein weiteres Mal zu verpflichten, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Vielmehr ist die Behörde iSd Amtswegigkeitsprinzips und des Grundsatzes der materiellen Wahrheit verpflichtet den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und ist der Bf verpflichtet am Verfahren mitzuwirken. Vorliegend kann nicht festgestellt werden, dass der Bf nicht am Verfahren mitgewirkt hätte. Vielmehr hat er schon im Jahr 2019 – ohne dazu verpflichtet zu sein – mehrere psychiatrische Befunde beigebracht. Er hat sich auch der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Es liegt nicht in seiner Ingerenz, dass der Amtsarzt den Bf ggf. nicht untersucht und kein Gutachten erstattet hat.

Der neuerlichen Anordnung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, steht demnach die bereits entschiedene Sache entgegen, weil eine Änderung der Umstände nach dem Aktenstand nicht eingetreten ist und die belangte Behörde ihre Anordnung, der Bf habe sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, durch Aufhebung des Entzugsbescheides revidiert hat. Es ist hier anzumerken, dass der im April 2020 übermittelte Abtretungsbericht der Polizei Altsachverhalte zum Inhalt hatte, die in ihren relevanten Teilen (Konsum von Kokain perdermal) bereits aus der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme bekannt waren. Die allfällige Weitergabe oder der Handel mit Suchtgift – in eher geringen Mengen – lässt per se nicht auf eine Einschränkung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ schließen und lässt keine zusätzlichen begründeten Bedenken aufkommen.

III.1.2. Das Gesagte gilt gleichermaßen für die nunmehrige Anordnung der Beibringung einer Haaranalyse.

Die belangte Behörde hat dem Bf ursprünglich mit Bescheid vom 4. Dezember 2020 die Beibringung eines Harnbefundes aufgetragen. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft und hatte die Überprüfung des Organismus des Bf auf Suchtmittel zum Inhalt. Auch dieser Gegenstand war insofern zum Zwecke der Klärung des genannten Sachverhalts konsumiert und konnte in Folge Rechtskraft nicht neuerlich bescheidmäßig erledigt werden.

Der Umstand, dass die belangte Behörde in der Folge ihren diesbezüglichen Entzugsbescheid aufhob, ändert nichts daran, dass sie dem Bf nicht neuerlich die Beibringung eines Analysebefundes auftragen kann. Im Gegenteil, die belangte Behörde hat sich entschieden, keinen Harnanalysebefund vom Bf mehr zu wollen, indem sie den Entzugsbescheid aufhob.

Frage der Methodik ist eine Frage der Beweiswürdigung (vgl. VwGH 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287) und damit rechtliche Beurteilung. Die Behörde verfolgte mit der Anordnung aber den gleichen Zweck, nämlich den Nachweis der Abstinenz. Dieser ist allerdings ohnehin nicht Gegenstand des Aufforderungsverfahrens. Siehe dazu die Beweiswürdigung.

Der neuerlichen Anordnung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Haaranalyse vornehmen zu lassen, steht vorliegend also die Rechtskraft des Bescheides vom 4. Dezember 2020, GZ: BHUUVerk-2020-2100/25-TG, entgegen.

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass es nicht sinnvoll und auch im Gesetz nicht vorgesehen ist, Formalentzüge mittels Mandatsbescheid (§ 57 AVG) zu erledigen, weil diese nur dann in Betracht kommen, wenn Gefahr in Verzug gegeben ist und kein Ermittlungsverfahren abgeführt werden kann. Im Falle der Notwendigkeit eines Formalentzugs ist aber das Ermittlungsverfahren bereits abgeschlossen, weil nur die Fristversäumnis zu ermitteln ist. Ist diese gegeben, ist kein weiterer Sachverhalt mehr zu ermitteln.

VI. Begründete Bedenken

VI.1. Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf gem. Abs 3 par. cit. eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gem. Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV.2. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen

Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen." (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020)

„Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092)." (24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248)

Ausgangspunkt des gegenständlichen Verfahrens war die vermeintliche Fahrt des Bf unter Einfluss von THC. Wie sich später herausgestellt hat, war der Bf nicht durch THC beeinträchtigt. Auch sonst fanden sich keine Substanzen in seinem Blut, die auf einen regelmäßigen Suchtmittelkonsum schließen ließen.

Dennoch hat der Bf im Jänner 2020 eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris Lindenbauer, sowie Befunde seiner behandelnden psychiatrischen Fachärztin beigebracht.
Sämtliche Verdachtsmomente in Bezug auf den fraglichen Suchtgiftkonsum des Bf waren bereits Gegenstand dieser Stellungnahmen.

Aus dem Akt ergeben sich fassbare Verdachtsmomente in Bezug auf einen einzelnen perdermalen Kokainmissbrauch. Die Annahme des Psychiaters, der Bf habe ein KFZ in durch THC beeinträchtigtem Zustand gelenkt, woraus er einen Verdacht auf Cannabismissbrauch ableitet, erweist sich als aktenwidrig und damit unrichtig.
Seit Abgabe der psychiatrischen Stellungnahme haben sich die Umstände nicht geändert. Lediglich finden sich im Polizeibericht vom April 2020 in Bezug auf den Konsum die gleichen Umstände, die sich bis Ende 2019 zugetragen haben sollen. Die Verdachtsmomente in Bezug auf die Weitergabe von Suchtgift lassen einen Rückschluss auf die Gesundheit des Bf nicht ohne weiteres zu.

Beispielsweise hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 20. März 2001, 2000/11/0264 klargestellt, dass nicht jeglicher Konsum illegaler Suchtmittel die Behörde berechtigt, eine Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 vorzunehmen, sondern es eines sog. gehäuften Missbrauchs in Form eines exzessiven Konsums bedarf.

In seinem Erkenntnis vom 23. Mai 2013, 2010/11/0164 legte der VwGH Folgendes dar: „Die Aufforderung zur Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme gestützt auf (abgesehen von nicht näher konkretisierten ‚Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz' aus den Jahren 2004 und 2006) einen einmaligen und nicht im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen stehenden Cannabisbesitz, welcher sich ein Jahr und acht Monate vor der Erlassung des Aufforderungsbescheides zugetragen hatte, genügt nicht zur - für die Rechtmäßigkeit einer Aufforderung nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 entscheidenden - Darlegung von aktuellen Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (vgl. zum fehlenden Einfluss eines bloß gelegentlichen Konsums von Cannabis auf die gesundheitliche Eignung auf das E vom 20. März 2012, 2009/11/0119, mwN)."

Auch mit der Frage, ab wann von einem gehäuften Missbrauch auszugehen ist, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach auseinander gesetzt.

Der VwGH fasst in seinem Erkenntnis vom 25. Mai 2004, 2003/11/0310, wie folgt zusammen:

„In seinem Erkenntnis vom 24. August 1999, Zl. 99/11/0092, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, wie sich aus der FSG-GV (§ 14) ergebe, berühre ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet sei oder wenn die Gefahr bestehe, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt sei, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen. Im hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2000, Zl. 99/11/0340, führte der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf das bereits erwähnte hg. Erkenntnis vom 24. August 1999 aus, Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Lenkberechtigung seien begründete Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG) noch gegeben seien. Im gegebenen Zusammenhang (der Beschwerdefall betraf eine Ladung in einem Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung) wäre die Einleitung des Entziehungsverfahrens, in dessen Rahmen der Ladungsbescheid erlassen wurde, nur dann rechtens gewesen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Beschwerdeführer fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass der gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht berühre, weshalb im Ergebnis die Auffassung vertreten wurde, ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht

fehlender gesundheitlicher Eignung infolge Suchtmittelabhängigkeit bestünden nicht. An dieser Rechtsauffassung zur Auswirkung gelegentlichen Konsums von Cannabis auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner seitdem ergangenen Judikatur, wenngleich ausdrücklich bisher nur im Zusammenhang mit Verfahren nach § 24 FSG, festgehalten (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 24. April 2001, Zl. 2001/11/0231, vom 4. Juli 2002, Zl. 2001/11/0024, vom 21. Jänner 2003, Zl. 2002/11/0244, vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, vom 13. August 2003, Zl. 2001/11/0183, und vom 27. Februar 2004, Zl. 2003/11/0209). Im Erkenntnis vom 18. März 2003, Zl. 2002/11/0209, führte der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage, ob gehäufter Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV vorliege, überdies aus, um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genüge nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es müsse sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer früher bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich sei. Mehrmaliges Cannabisrauchen im Laufe eines Sommers wurde vom Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis nicht als gehäufter Missbrauch qualifiziert".
[Hervorhebung nicht im Original]

Der Verwaltungsgerichtshof hat – wie bereits dargestellt – auch ausgesprochen, dass erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht (mehr) beeinträchtigt ist, ein Grund vorliegt, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeter Weise in Zweifel zu ziehen (VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248).

Insgesamt ergeben sich aus dem vorliegenden Akt keine ausreichenden Verdachtsmomente, die es – auch angesichts des mittlerweiligen Zurückliegens der Vorfälle von zumindest einem Jahr und sieben Monaten – rechtfertigen würden, den Bf neuerlich aufzufordern, eine fachärztliche Stellungnahme beizubringen.

Der Umstand, dass die Behörde die Frist des § 2 Abs 4 FSG-GV verstreichen hat lassen, kann nicht zu Lasten des Bf gehen und begründet vor Allem keine neuen Bedenken.

Zumal die belangte Behörde dem Gericht zuletzt auch keine neuen Vorfälle in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln gemeldet hat, die auf eine Sucht oder einen gehäuften Missbrauch schließen ließen, lassen sich im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung keine solchen anderen Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründen, die eine neuerliche Aufforderung des Bf zur Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme rechtfertigen könnten.

VI.2. Wie bereits weiter oben dargelegt, handelt es sich bei der Haaranalyse nicht um ein Instrument, welches dazu dienen kann im Rahmen des Verfahrens gemäß § 24 Abs 4 FSG – quasi erkundend – Bedenken der Behörde erst zu begründen. Diese müssen bereits vorliegen um eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG zu rechtfertigen. Die Haaranalyse ist vielmehr ein Mittel der Kontrolle (Kontrolluntersuchung) um die Compliance des jeweiligen Führerscheinbesitzers bei bereits erfolgter Einschränkung der Lenkberechtigung zu überwachen, etwa im Falle einer remittierten Abhängigkeit, der Abstinenz (siehe oben) oder im Falle der fehlenden Notwendigkeit von Abstinenz bspw. des Nachweises nicht exzessiven Konsums (§ 14 Abs 5 FSG-GV). Soweit die Behörde die Forderung einer Haaranalyse mit dem Zweck des Nachweises einer längerfristigen Abstinenz, oder der Verlaufskontrolle begründet, formuliert sie nicht bestimmte Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf, sondern nimmt diese vorgreifend vorweg.

V. Neben den dargestellten Umständen findet sich auch in der Begründung des angefochtenen Bescheids insofern keine Darlegung von begründeten Bedenken in Bezug auf die Gesundheit des Bf, sondern wird lediglich Bezug auf die Wünsche der Ärzte genommen, die mit der Rechtslage jedoch nicht in Einklang stehen.

Der behördliche Bescheid ist aufgrund des Gesagten aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl